Turnus 1918

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): **- (1918)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Turnus 1918. Der Schweizerische Kunstverein veranstaltet im Jahre 1918 eine Turnusausstellung. Zur Teilnahme sind alle schweizer. Künstler und alle in der Schweiz wohnenden ausländischen Künstler eingeladen. Die Anmeldung hat bis zum 3. März beim Turnussekretariat des Schweizerischen Kunstvereins in Bern zu erfolgen, das die Anmeldepapiere versendet. Die Werke müssen zur Beurteilung durch die aus ausübenden Künstlern bestehende Jury bis spätestens 10. März im Kunsthaus in Zürich eingetroffen sein, wo die Ausstellung am 1. April eröffnet und am 5. Mai geschlossen wird. Ausser nach Zürich kommt die Ausstellung noch nach St. Gallen, Schaffhausen und Basel. Eine kunstgewerbliche Abteilung wird ihr nicht angegliedert, dagegen ist die übliche Verlosung mit ihr verbunden.

MITTEILUNGEN DER SEKTIONEN

München. *Brief der Sektion München betr. Wahlmodus der Jahresjury.* — Zu der Anregung, einen neuen Modus für die Jurywahlen zu studieren, hat die Sektion München beschlossen, dem Zentral-Vorstande folgenden Vorschlag zu machen :

Jede Sektion der Ges. schw. M. B. & A. hat das Recht auf Sitz und Stimme in der Jahresjury. Sektionen mit bis 30 Mitgliedern haben 1 Stimme ; Sektionen mit über 30 Mitgliedern haben 2 Stimmen ; Sektionen mit über 75 Mitgliedern haben 3 Stimmen in die Jury zu wählen.

Es kann eine Person mit der Vertretung mehrerer Stimmen betraut werden.

Nur Aktivmitglieder der Ges. schw. M. B. & A. können in die Jury abgeordnet werden ; sie sind vor Beginn ihrer Amtsperiode zu wählen ; ebenso ein Ersatzmann. Das Resultat dieser Wahlen ist dem Zentral-Vorstande mitzuteilen, der die Jury einberuft.

Zu Vertretern der Ges. schw. M. B. & A. in der Jury nationaler oder anderer Ausstellungen können nur Mitglieder der Jahresjury ernannt werden ; sie werden von der Jahresjury und dem Zentral-Vorstande gewählt ; einfaches Mehr entscheidet. Bei dieser Wahl ist der Vertreter des gesamten Zentral-Vorstandes mit 3 Stimmen ausgestattet.

Die Gründe, die die Sektion bewogen haben, eine so gründliche Aenderung des Wahlmodus vorzuschlagen, liegen an den sattsam bekannten und besonders von der Sektion München tief empfundenen Mängeln des bisherigen Modus.